

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 4 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 15.10.2026 26. Jahrgang

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rinteln über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der Grundschulkinder in den Schulferien (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rinteln über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der Grundschulkinder in den Schulferien (Ferienbetreuungssatzung) beschlossen:

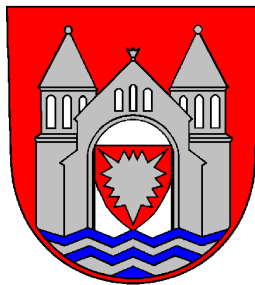
Art. I

Die Satzung der Stadt Rinteln über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der Grundschulkinder in den Schulferien vom 09.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Rinteln bietet auf Grundlage der mit dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossenen „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der ganztägigen Ferienbetreuung von Kindern im Grundschulalter während der nds. Schulferien gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII“ eine Schulferienbetreuung an.
2. Die Ferienbetreuung dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung nach § 24 SGB VIII.
3. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Rintelner Grundschulkindern, die noch keinen gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben, wird die Ferienbetreuung als freiwillige Leistung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten angeboten.



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 4 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 15.10.2026 26. Jahrgang

4. Die Betreuung umfasst pädagogische Angebote; ein schulischer Unterricht oder Förderunterricht finden nicht statt.
5. Informationen zu den Betreuungsangeboten und Abholzeiten werden in gesonderten Hinweisen durch die Verwaltung bekanntgeben.

2. § 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Platzvergabe vorrangig an anspruchsberechtigte Kinder im Sinne des § 24 SGB VIII, im Übrigen nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Berufstätige Alleinerziehende, Personensorgeberechtigte werden hierbei vorrangig berücksichtigt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt angepasst:

Die Kinder sind spätestens bis 09.00 Uhr zu bringen und spätestens zum Ende der Betreuungszeit um 16.00 Uhr abzuholen. Mit Rücksicht auf pädagogische Abläufe können feste Abholzeiten festgelegt werden. Bei Ausflügen und Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, sind die Kinder spätestens zu dem Zeitpunkt zu bringen, zu dem die jeweilige Veranstaltung beginnen soll.

4. § 4 wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Nr. 1 wird geändert

1. Die Stadt Rinteln erhebt für die Ferienbetreuung nachfolgende Gebühren:

- Betreuung bis 13.00 Uhr 30,00 €/Woche und Kind
- Betreuung bis 15.00 Uhr 40,00 €/Woche und Kind
- Betreuung bis 16.00 Uhr 50,00 €/Woche und Kind



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 4 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 15.10.2026 26. Jahrgang

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Rinteln, den 25.06.2026

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin

Andrea Lange